

BVGer D-3420/2013 vom 5. Juli 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3420_2013

FR: TAF D-3420/2013 du 5 juillet 2013

IT: TAF D-3420/2013 del 5 luglio 2013

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des BFM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was vorliegend nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 und 33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32] sowie Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), soweit das VGG oder das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG; Art. 6 und 105 AsylG).

E. 1.3

Auf dem Gebiet des Asyls können mit Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.4

Auf die frist- und formgerechte Eingabe der legitimierten Beschwerdeführenden ist einzutreten (vgl. dazu Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 52 Abs. 1 VwVG sowie Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.5

Aufgrund der Aktenlage ist auf die Durchführung eines Schriftenwechsels zu verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 2.1

In der Beschwerde wird gerügt, das BFM habe es unterlassen, den Beschwerdeführenden die Gelegenheit einzuräumen bezüglich den Familienverhältnissen in Äthiopien Auskunft zu geben, womit der Sachverhalt nicht vollständig abgeklärt worden sei. Im Gesuch um Familienvereinigung sei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass um eine Mitteilung gebeten werde, falls weitere Angaben benötigt würden. Dies stelle eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]) und des Untersuchungsgrundsatzes

(Art. 12 VwVG) dar. Diese formelle Rüge ist vorgängig zu prüfen, da diese gegebenenfalls zu einer Kassation der angefochtenen Verfügung führen könnte.

E. 2.2

Mit der Stellung des Gesuches um Familiennachzug nehmen die Gesuchsteller in der Regel das ihnen zukommende Recht auf Gehör genügend wahr; ein Anspruch auf Anhörung, wie dies im Rahmen eines Asylgesuches geregelt ist, besteht nicht. Die Behörde muss in ihrer Rechtsanwendung sodann nur insofern das rechtliche Gehör gewähren, als sie sich auf eine Rechtsnorm oder auch ein Sachverhaltselement stützt, mit der die Rechtssuchenden nicht hätten rechnen müssen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

E. 2.3

Auch die implizite Rüge, der Sachverhalt sei unrichtig oder nicht vollständig erstellt worden, vermag nicht zu überzeugen. "Unrichtig" ist die Sachverhaltsfeststellung beispielsweise dann, wenn der Verfügung ein aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. "Unvollständig" ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz der geltenden Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt hat, oder nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände berücksichtigt wurden (vgl. dazu Benjamin Schindler, Art. 49, in: Christoph Auer/Markus Müller/Benjamin Schindler, VwVG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St. Gallen 2008, Rz. 28, S. 676 f.). Ihre Grenze findet die Untersuchungspflicht allerdings in der Mitwirkungspflicht (vgl. Art. 8 AsylG). Aufgrund der Aktenlage - insbesondere durch die Protokolle der Anhörung respektive der Befragungen der Beschwerdeführenden während deren Asylverfahren, sowie durch die Akten bezüglich des Familiennachzuges der Beschwerdeführerin und ihres gemeinsamen Sohnes - erscheint der rechtserhebliche Sachverhalt als genügend erstellt. Das Angebot weiterer Auskünfte der Beschwerdeführenden in ihrem Gesuch an das BFM ändert daran nichts. Hätten die Beschwerdeführenden weitere Beweismittel oder Vorbringen geltend machen wollen, hätten diese Eingaben im Rahmen der Mitwirkungspflicht gemäss Art. 8 AsylG selbständig vorgebracht werden müssen. Eine Verletzung der prozessualen Rechte ist daher nicht ersichtlich.

E. 3.1

In der angefochtenen Verfügung gelangt das BFM zum Schluss, aus den Akten ginge hervor, dass die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG nicht erfülle. Sie sei in die Flüchtlingseigenschaft ihres Ehemannes einbezogen worden. Da die Beschwerdeführerin bereits ihrerseits in die Flüchtlingseigenschaft einbezogen worden sei, bestehe nach gängiger Praxis der Asylbehörden keine Grundlage für einen Einbezug ihres Sohnes.

E. 3.2

Im Rahmen ihrer Beschwerdebegründung bringen die Beschwerdeführenden im Wesentlichen vor, nach ihrer Flucht aufgrund des psychischen Druckes habe sie (die Beschwerdeführerin) die beiden Kinder bei ihrem Ehemann zurückgelassen. Er (der Beschwerdeführer) habe dann die elterliche Sorge für beide Kinder übernommen. Er habe bei der Anhörung nicht erwähnt, dass er einen Pflegesohn habe, beziehungsweise seine Ehefrau und er ein weiteres Kind zu versorgen hätten. Sie habe auf eine eigene Anhörung zu ihren Asylgründen verzichtet, damit über ihr Asylgesuch schneller hätte entschieden werden können. Sie habe angenommen, dass sie dadurch ihren älteren Sohn auch schneller

in die Schweiz holen könne. Er sei wiederum davon ausgegangen, dass C._____ nicht in die Schweiz kommen dürfe, da er ihn nicht gezeugt habe. Er sei der Überzeugung gewesen, seine Frau müsse zuerst in die Schweiz reisen und eine Aufenthaltsbewilligung vorweisen können, bevor ein Gesuch um Familienvereinigung gestellt werden könne. Er sei aber C._____ Pflegevater und fülle für ihn die Vaterrolle aus. Daher müsse ihm die Einreise bewilligt werden.

E. 4.1

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden Ehegatten von Flüchtlingen und deren minderjährige Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, sofern keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Besondere Umstände sind beispielsweise anzunehmen, wenn das Familienmitglied Bürger eines anderen Staates als der Flüchtling und die Familie in diesem Staat nicht gefährdet ist, wenn der Flüchtling seinen Status derivativ erworben hat, oder wenn das Familienleben während längerer Zeit nicht gelebt wurde und erkennbar ist, dass die Familienmitglieder nicht den Willen haben, als Familie zusammenzuleben. Massgeblich für die Beurteilung ist der Zeitpunkt des Asyl- beziehungsweise Beschwerdeentscheides.

E. 4.2

In jedem Fall bedingt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, dass die anspruchsberechtigte Person ihren Heimat- oder Herkunftsstaat verlassen hat; im Hinblick hierauf haben Personen, welche nach Art. 51 Abs. 1 AsylG als Flüchtlinge anzuerkennen sind, aus Art. 51 Abs. 4 AsylG einen Anspruch auf Erteilung einer Einreisebewilligung, sofern sie sich im Ausland aufhalten, es sich um Mitglieder der Kernfamilie handelt und diese aufgrund der Umstände der Flucht vom anerkannten Flüchtling getrennt wurden. Darunter fallen namentlich die Ehegatten und die noch minderjährigen Kinder von Flüchtlingen, welche sich noch im Heimatstaat befinden oder erst einen Drittstaat erreicht haben. Unter dem Begriff der minderjährigen Kinder im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG werden auch die Stief- und Adoptivkinder, Pflegekinder und andere subsumiert, da die Norm nach ihrer ratio legis die Herstellung eines einheitlichen Rechtsstatus innerhalb der Kernfamilie bezweckt. Diesen ist - im Sinne eines asylrechtlichen Familiennachzuges respektive der Familienzusammenführung - die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, jedoch ebenfalls nur dann, wenn eine Trennung durch die Fluchtumstände stattgefunden hat. Auch in diesem Fall bildet demnach die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden haben muss, eine "conditio sine qua non". Zweck der Bestimmung von Art. 51 Abs. 4 AsylG ist somit alleine die Wiedervereinigung von vorbestehenden Familiengemeinschaften.

E. 4.3

Erfüllt die Person, von welcher die Flüchtlingseigenschaft abgeleitet wird ihrerseits ausschliesslich die Flüchtlingseigenschaft im formellen Sinne - ist selber also in keiner Weise Flüchtling im materiellen Sinne - so ist dies als besonderer Umstand im Sinne von Art. 51 AsylG zu betrachten, der gegen den Einbezug ins Familienasyl spricht und damit auch die Bewilligung zur Einreise ausschliesst (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2110/2013 vom 31. Mai 2013 E. 2; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-6263/2011 vom 16. Januar 2013 E. 4 jeweils mit weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK), welche vom Bundesverwaltungsgericht weitergeführt wird).

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin erfüllt gemäss Verfügung vom 21. Februar 2013, die unangetastet in Rechtskraft erwuchs, die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG nicht. Sie wurde allein gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG als Flüchtling anerkannt. Wie bereits ausgeführt, kann gemäss geltender Praxis die abgeleitete (formelle) Flüchtlingseigenschaft nur dann weiterübertragen werden, wenn Flüchtlinge ihrerseits auch - in ihrer eigenen Person aufgrund der eigenen Sachverhaltsvorbringen - die materielle Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Die Beschwerdeführerin machte in ihrem Asylverfahren keine eigenen Asylgründe geltend und aufgrund der Aktenlage vermag auch nicht zu überzeugen, sie habe dies aus Gründen der Effizienz unterlassen. Vielmehr fällt auf, dass weder im Rahmen des Familiennachzugsgesuches vom 3. Juni 2011 von einer möglichen Gefährdung der Beschwerdeführerin die Rede ist, noch im Laufe des entsprechenden Verfahrens auf eine entsprechende Gefahr hingewiesen wurde. Zwar wurde auf eine beförderliche Behandlung des Gesuchs gedrängt, dies aber mit der Begründung, die Beschwerdeführenden litten unter der Trennung. Im Rahmen der Befragung zur Person der Beschwerdeführerin nach deren Einreise wird wiederum nur vorgebracht, sie sei in die Schweiz gekommen, um mit ihrem Ehemann zu leben. Von einer Gefährdungssituation im Zeitpunkt der Ausreise wird nichts erwähnt. Zwar seien Personen des Geheimdienstes bei ihr vorbeigekommen und sie hätten nach Dokumenten des Beschwerdeführers gefragt, dies lag im Zeitpunkt der Ausreise jedoch bereits längere Zeit zurück (das Kind sei damals (...) alt gewesen) und die entsprechenden Vorbringen vermitteln auch nicht den Eindruck einer genügenden Intensität einer asylrechtlich relevanten Verfolgung. Die im vorliegenden Verfahren geltend gemachte Behauptung, die Beschwerdeführerin erfülle ihrerseits die originäre Flüchtlingseigenschaft muss nach diesen Erwägungen als nachgeschoben und unglaubhaft erachtet werden. Damit kann die Einreise des Sohnes aufgrund eines Einschlusses in die derivative Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin nicht bewilligt werden.

E. 5.2

Somit bleibt zu prüfen, ob C. _____ in die (originäre) Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers einbezogen werden kann.

E. 5.2.1

Wie vorstehend aufgezeigt ist für die Bewilligung der Einreise im Sinne von Art. 51 Abs. 4 AsylG zwingende Grundvoraussetzung, dass die Familienangehörigen durch die Flucht getrennt wurden. Aufgrund der Aktenlage besteht jedoch kein Anlass zur Annahme, der Beschwerdeführer habe mit dem Kind C. _____ jemals im Sinne einer Familiengemeinschaft zusammengelebt.

E. 5.2.2

Im ganzen Asylverfahren des Beschwerdeführers sowie auch im Verfahren bezüglich der Familienzusammenführung der Beschwerdeführerin und ihres gemeinsamen Sohnes erwähnte der Beschwerdeführer nie ein Pflegekind oder ein anderes Kind, welches unter seiner elterlichen Sorge gestanden wäre. So spricht er explizit und wiederholt von nur einem Kind (vgl. Akten BFM unter anderem A1 S. 3; A10 F60 ff.; B1 S. 1; B5 S. 2). Hätte C. _____ tatsächlich, wie dies in der Beschwerde vorgebracht wird, beim Beschwerdeführer gelebt und hätte der Beschwerdeführer die Vaterrolle für ihn inne gehabt, wäre es zu erwarten gewesen, dass der Beschwerdeführer ihn zumindest erwähnt hätte. Das Fehlen entsprechender Angaben spricht für sich. Ferner gibt auch die

Beschwerdeführerin zu Protokoll, dass C._____ bei der Grossmutter väterlicherseits lebe (vgl. C3 S. 5). Somit lässt die Aktenlage nicht darauf schliessen, es liege eine familiäre Verbindung vor, welche gemäss den Bestimmungen nach Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG zur Einreise und zum Familienasyl berechtigen würde.

E. 5.3

In dieser Hinsicht bleibt nochmals festzuhalten, dass die Bestimmungen zum Familienasyl nach Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG weder zur Wiederaufnahme einer bereits in der Heimat abgebrochenen familiären Beziehung noch zur Aufnahme von neuen respektive von zuvor noch gar nicht gelebten familiären Beziehungen herangezogen werden können. Das Institut des Familienasyls zielt somit nach der Konzeption des Gesetzes und ständiger Praxis alleine auf die Bewahrung bestehender Familiengemeinschaften ab, respektive auf deren Wiederherstellung, sollte es aufgrund der Fluchtumstände zu einer erzwungenen Trennung der Familie gekommen sein (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2110/2013 vom 31. Mai 2013 E. 4.5 mit weiteren Hinweisen). Nach vorstehenden Erwägungen sind diese Anforderungen in Bezug auf das Kind C._____ nicht erfüllt.

E. 5.4

Die eingereichten Fotos, welche die Beschwerdeführerin angeblich mit ihrem Kind C._____ zeigten, vermögen nichts an den vorstehenden Erwägungen zu ändern.

E. 6

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass das BFM zu Recht das Gesuch um Familiennachzug respektive um Bewilligung der Einreise in die Schweiz und Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG abgelehnt hat. Die angefochtene Verfügung ist daher zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen.

E. 7.1

Mit dem vorliegenden Entscheid wird das Gesuch um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht (gemäss Art. 63 Abs. 4 VwVG) gegenstandslos. Dem Bundesverwaltungsgericht liegt keine Fürsorgebestätigung vor, womit die behauptete Mittellosigkeit unbewiesen bleibt. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist demnach abzuweisen.

E. 7.2

Somit sind bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.